

**Neufassung der Promotionsordnung
des Fachbereichs für Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 30. Januar 2023**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 67 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Promotionsziel
- § 2 Promotionsformen und Promotionsrahmen
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Zulassung zum Promotionsstudium
- § 5 Einschreibung und Promotionsstudien
- § 5a Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Betreuung der Promotion
- § 7 Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 8 Dissertation
- § 9 Begutachtung der Dissertation
- § 10 Disputation
- § 11 Bewertung der Disputation
- § 12 Bildung des Gesamtprädikats
- § 13 Vollziehung der Promotion
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation
- § 15 Promotionsurkunde
- § 16 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 17 Ehrenpromotion
- § 18 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit Fächern außerhalb des Fachbereichs oder mit einer Partneruniversität
- § 19 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Anhang A

Anhang B

Anhang C

§ 1 Promotionsziel

- (1) Mit der Promotion bietet der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern im Rahmen eines in der Regel dreijährigen, strukturierten und intensiv betreuten Studienprogramms die Möglichkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit in einem Spezialgebiet ihres Faches.

Durch die Promotion soll die Bewerberin/der Bewerber ihre/seine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit nachweisen.

- (2) Diese Befähigung wird durch das erfolgreiche Absolvieren der Promotionsprüfung gezeigt. Die Promotionsprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen: einer schriftlichen Arbeit (Dissertation) und ihrer mündlichen Verteidigung (Disputation). Durch die Promotionsprüfung soll die Bewerberin/der Bewerber nachweisen, dass sie/er
 1. ein systematisches Verständnis des Fachgebiets und der für dieses relevanten Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat;
 2. durch ihre/seine Forschung, den internationalen Standards entspricht, die Grenzen des Wissens erweitert hat;
 3. einen umfangreichen, i. d. R. mehrjährigen Forschungsprozess mit wissenschaftlicher Integrität konzipieren und verwirklichen kann;
 4. befähigt ist zu kritischer Analyse wissenschaftlicher Probleme sowie zu innovativer Problemlösung;
 5. in der Lage ist, mit der wissenschaftlichen Gemeinschaft und der Gesellschaft im Allgemeinen über das eigene Spezialfeld zu kommunizieren.
- (3) In Würdigung dieser Leistung wird vom Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften auf der Grundlage eines Promotionsverfahrens der Grad eines Doctor philosophiae (Dr. phil.) verliehen.
- (4) Als Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder außergewöhnlicher Verdienste kann der Fachbereich den akademischen Grad „Doktor der Philosophie ehrenhalber“ (Dr. phil. h.c.) verleihen.

§ 2 Promotionsformen und Promotionsrahmen

- (1) Die Promotion kann in folgenden Formen erfolgen
 1. als Individualpromotion
 2. im Rahmen einer im Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften angesiedelten Graduate School bzw. eines Graduiertenkollegs oder
 3. im Rahmen von Vereinbarungen des Promotionsausschusses mit Institutionen (Fachbereichen, Fakultäten, Graduate Schools, Forschungseinrichtungen u. ä.), die außerhalb des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften oder der Westfälischen Wilhelms-Universität angesiedelt sind (s. § 18). Sofern die Promotion in einer Graduate School oder einem Graduiertenkolleg erfolgt, kann eine für diese Graduate School/dieses Graduiertenkolleg erlassene Ordnung ergänzende Regelungen zur Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften treffen.
- (2) Die Promotion erfolgt in einem Fach und besteht aus einem Promotionsstudium. Dieses umfasst die Anfertigung einer schriftlichen Abhandlung gemäß § 8 (Dissertation) sowie strukturierte und individuell betreute begleitende Promotionsstudien (s. Anhang A) und eine Promotionsprüfung gemäß § 10 (Disputation).
- (3) Die Promotionszeit beträgt in der Regel drei Jahre. Einzelheiten werden in der Betreuungszusage geregelt (s. § 6 Abs. 4, Anhang C).

- (4) Promotionsfächer sind die im Fachbereich vertretenen Fächer: Erziehungswissenschaft, Kommunikationswissenschaft, Politikwissenschaft und Soziologie. In begründeten Fällen kann die Zulassung zu einer interdisziplinären Promotion mit anderen an der Westfälischen Wilhelms-Universität vertretenen Fächern beim Promotionsausschuss (s. § 3) beantragt werden.
- (5) Die Promotionsstudien erfolgen in dem Fach, in dem auch die Promotionsprüfung abgelegt wird. Einzelheiten werden in der Betreuungsvereinbarung geregelt (s. § 6 Abs. 4).

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Für die Organisation der Promotion und die durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften einen Promotionsausschuss. Dieser setzt sich zusammen aus Mitgliedern der Gruppen im Sinne von § 11 Abs. 1 HG NRW des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften. Er besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und sieben weiteren Mitgliedern. Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt, wobei jedes Fach vertreten sein sollte, die Erziehungswissenschaft nach Möglichkeit mit zwei Mitgliedern. Aus den beiden Wahlkreisen (Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften) im Sinne von § 6 b) und c) der Wahlordnung für die Fachbereichsräte der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 22.02.2022 wird jeweils ein Mitglied aus der Gruppe der promovierten akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der Promotionsstudierenden gewählt. Für jedes Mitglied soll eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (2) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften wählt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Promotionsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter für den Verhinderungsfall für die Amtszeit gemäß Absatz 1. Wiederwahl ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Promotionsausschuss angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die/den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Promotionsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Promotionsordnung eingehalten werden. Er beauftragt die jeweiligen Betreuerinnen und Betreuer (gem. § 5) mit der ordnungsgemäßen Durchführung der Promotion. Er gibt Anregungen zur Reform der Promotionsordnung. Dem Ausschuss obliegt die Bearbeitung von Widersprüchen.
- (4) Bei Entscheidungen bezüglich der Bewertung von Promotionsleistungen haben nur die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und habilitierte Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter Stimmrecht. Die übrigen Mitglieder wirken in diesen Angelegenheiten nur beratend mit.
- (5) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen und/oder der Gruppe der promovierten akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der

Studierenden anwesend sind. Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme der stellvertretenden/des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Im Falle des Absatzes 4 ist der Promotionsausschuss schon beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zwei der nichtstudentischen Mitglieder anwesend sind.

- (6) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Promotionsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. An den Sitzungen des Promotionsausschusses können auf Einladung der/des Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Gäste sind redeberechtigt, sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.
- (7) Der Promotionsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden bzw. deren Vertreterin/dessen Vertreter übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (8) Geschäftsstelle des Promotionsausschusses ist das Prüfungsamt I.

§ 4 Zulassung zum Promotionsstudium

- (1) Die Zulassung zum Promotionsstudium erfolgt durch Einschreibung in das Promotionsstudium. Das Promotionsfach entspricht in der Regel dem bzw. einem Fach des der Promotion vorausgehenden Abschlusses, doch kann in begründeten Fällen auch ein anderes benachbartes Fach gewählt werden (s. § 4 Abs. 4).
- (2) Die Einschreibung setzt den Nachweis eines der folgenden Abschlüsse voraus:
 1. Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als ‚Bachelor‘ verliehen wird (s. § 67 Abs. 4 Nr. 1 HG);
 2. Abschluss nach einem einschlägigen, in der Regel mit mindestens 1,50 abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach (s. § 67 Abs. 4 Nr. 2 HG) (im Folgenden: Angleichungsstudien). Diese können vor Aufnahme des Promotionsstudiums oder studienbegleitend durchgeführt werden. Im Einzelnen wird dies von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses auf Vorschlag der Erstbetreuerin/des Erstbetreuers oder der Gruppe der Betreuenden im Rahmen der Betreuungsvereinbarung (s. § 6 Abs. 4) geregelt;
 3. Abschluss in einem einschlägigen Masterstudiengang nach einer Studiendauer von mindestens zwei und höchstens vier Semestern, dem ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossener Studiengang vorausgeht (s. § 61 Abs. 2 Satz 2 HG).

Die Abschlüsse gemäß Nr. 1 und Nr. 3 müssen mit mindestens 2,50 bewertet sein. Über begründete Ausnahmen entscheidet die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Benehmen mit der/dem vorgeschlagenen Erstbetreuenden.

- (3) Einschlägige Abschlüsse an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag anerkannt, wenn sie den Abschlüssen nach Absatz 2 gleichwertig sind.

- (4) Einschlägig ist ein Abschluss, der fachlich dem gewählten Promotionsfach entspricht. In Ausnahmefällen kann die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses auch einen Abschluss in einem anderen Fach als einschlägig anerkennen, wenn die Betreuerin/der Betreuer bzw. die Gruppe der Betreuenden die fachliche und persönliche Eignung der Promovendin/des Promovenden für das Promotionsfach bestätigt. Die/der Vorsitzende kann im Benehmen mit der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer die Anerkennung mit der Auflage verbinden, während des Promotionsstudiums angemessene zusätzliche Angleichungsstudien im Promotionsfach zum Ausgleich fachlicher Defizite zu erbringen.
- (5) Die Bewerberin/der Bewerber muss die im Anhang A im Einzelnen geregelten Fremdsprachenkenntnisse nachweisen. In Ausnahmefällen kann die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer oder die Gruppe der Betreuenden gestatten, dass
1. fehlende Sprachkenntnisse während des Studienprogramms nachgeholt werden können,
 2. die Kenntnis einer in Anhang A geforderten Fremdsprache durch die Kenntnis einer anderen Fremdsprache ersetzt wird oder
 3. auf den Nachweis der Kenntnis einer der geforderten Fremdsprachen verzichtet wird.
- (6) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsstudium ist der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung, in der durch die Erstbetreuerin/den Erstbetreuer oder die Gruppe der Betreuenden oder durch die ausbildende Institution (Graduate School, Graduiertenkolleg u. ä.)
1. die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer und ggf. bereits die anderen Mitglieder der Gruppe der Betreuenden benannt werden,
 2. die Eignung der Promovendin/des Promovenden bestätigt wird,
 3. die Betreuung im Rahmen eines begleitenden, strukturierten wissenschaftlichen Studienprogramms sowie eventuelle zusätzliche Qualifikationsmaßnahmen (s. Abs. 2 Nr. 2) geregelt und verbindlich zwischen der Promovendin/dem Promovenden und der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer oder der Gruppe der Betreuenden vereinbart werden.
- (7) Über das Vorliegen der Voraussetzungen stellt die zuständige Erstbetreuerin/der zuständige Erstbetreuer der Bewerberin/dem Bewerber eine Bescheinigung zur Vorlage beim Studierendensekretariat aus.
- (8) Eine Ablehnung der Bewerbung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Einschreibung und Promotionsstudien

- (1) Alle Doktorandinnen/Alle Doktoranden sind nach § 67 Abs. 5 HG verpflichtet, sich für die Dauer der Promotion an der Universität einzuschreiben. Die Promotion beginnt mit Abschluss der Betreuungsvereinbarung und endet mit Ende des Semesters, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wird.
- (2) Das in der Regel sechssemestrige Promotionsstudium (s. § 2 Abs. 3) umfasst:
1. eine Dissertation (s. § 8)
 2. begleitende, fachspezifische Promotionsstudien gemäß Anhang A oder im Rahmen einer Graduate School
 3. eine Disputation (s. § 10).

§ 5a Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag des Promovenden/der Promovendin muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Promovenden bzw. Promovendinnen, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Promotionsausschuss bindend.
- (6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine

Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.

- (8) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Promovenden/den Promovendinnen einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Promotionsausschuss. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören; insbesondere ist die Stellungnahme des Erstbetreuers/der Erstbetreuerin zu berücksichtigen.
- (10) Die Entscheidung über Anerkennungen ist dem Promovenden/der Promovendin spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält der Promovend/die Promovendin einen begründeten Bescheid.

§ 6 Betreuung der Promotion

- (1) Die Promovendin/der Promovend wird durch eine jeweils individuelle Gruppe von Betreuerinnen/Betreuern begleitet, die mindestens aus zwei, höchstens aber drei Mitgliedern besteht. Die Betreuerinnen/Betreuer müssen zur Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer gehören, habilitiert sein oder über eine gleichwertige, in einem darauf gerichteten Verfahren festgestellte Qualifikation verfügen. Auch entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sowie auf gesonderten Antrag Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren können Betreuerinnen/Betreuer sein. Die Betreuung wird grundsätzlich durch eine Gruppe von Betreuerinnen/Betreuern geleistet. Die Gruppe der Betreuenden besteht im Einzelnen mindestens
 - aus einer Erstbetreuerin/einem Erstbetreuer, die/der in der Regel hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität das jeweilige Promotionsfach vertritt; im Falle einer Wegberufung nach Beginn des Betreuungsverhältnisses kann sie/er die Promotion im Rahmen dieser Promotionsordnung zu Ende führen. Dasselbe gilt im Falle der Versetzung in den Ruhestand.
 - aus einer Zweitbetreuerin/einem Zweitbetreuer, die/der auch ein anderes der in § 2 Absatz 4 aufgeführten Fächer vertreten sowie einer anderen Fakultät/einem anderen Fachbereich oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule angehören kann. Die Zweitbetreuerin/der Zweitbetreuer kann nachträglich, sollte jedoch nicht später als im zweiten Studienjahr benannt werden.
- (2) Die Promovendin/der Promovend kann Vorschläge für die Zusammensetzung der Gruppe von Betreuenden unterbreiten. Eine Pflicht zur Betreuungsübernahme besteht jedoch nicht.
- (3) Aufgabe der Gruppe von Betreuerinnen/Betreuern ist eine an den individuellen Stärken und Entwicklungsbedürfnissen der Promovendin/des Promovenden orientierte Erstellung eines strukturierten Studienplanes sowie Beratung und wissenschaftliche Betreuung auf der

Grundlage einer kontinuierlichen Überprüfung und Bewertung des Studien- und Promotionsfortschritts.

- (4) Zwischen der Promovendin/dem Promovenden und der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer oder der Gruppe der Betreuenden wird eine schriftliche Betreuungsvereinbarung (s. Anhang C) abgeschlossen. In dieser Betreuungsvereinbarung werden
1. die Pläne und Ziele der Promovendin/des Promovenden,
 2. die aus der Sicht der Erstbetreuerin/des Erstbetreuers oder der Gruppe der Betreuenden zu erwerbenden weiteren Qualifizierungen der Promovendin/des Promovenden (s. Anhang A),
 3. das individuelle Studienprogramm (s. Anhang A),
 4. der Arbeits- und Zeitplan,
 5. die Aufgaben und Verpflichtungen der Betreuerinnen/Betreuer festgehalten. Sollte der Ablauf der Arbeiten eine Änderung der ursprünglichen Planung erforderlich machen, muss die Betreuungsvereinbarung angepasst werden. Die Vereinbarung kann einseitig gekündigt werden, wenn eine sinnvolle Weiterführung nicht mehr möglich erscheint. Beide Parteien können sich zum Zweck der Vermittlung an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder den Vorstand einer Graduiertenschule wenden.
- (5) Der Promotionsausschuss kann, falls beide Seiten übereinstimmend und schwerwiegend gegen die Betreuungsvereinbarung verstoßen, diese auflösen und das Verfahren beenden.
- (6) Weitergehendes zu Struktur und Inhalt des Promotionsstudiums wird bei der Individualpromotion jeweils im Einzelfall, bei Graduate Schools oder Graduiertenkollegien durch eigene Ordnungen geregelt.

§ 7 Zulassung zur Promotionsprüfung

- (1) Die Promovendin/Der Promovend reicht beim zuständigen Prüfungsamt I einen in deutscher oder englischer Sprache abgefassten Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ein. Der Antrag muss das Thema der Dissertation, die Betreuerinnen/Betreuer sowie das Prüfungsfach benennen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein studien- bzw. berufsbezogener Lebenslauf
 2. ein Nachweis über die im Rahmen des Promotionsstudiums ordnungsgemäß erbrachten Studienleistungen (s. § 5 und Anhang A) oder die vollständige Anrechnung gemäß § 5a
 3. ein Nachweis über die ggf. nachzuholenden Sprachkenntnisse (s. § 4 Abs. 5 und Anhang A)
 4. die Dissertation in vier gedruckten Exemplaren, im Falle einer publikationsbasierten Dissertation
 - a. alle Teile der Dissertation in vier gedruckten Exemplaren
 - b. eine Bestätigung der Gruppe der Betreuenden, dass alle Teile der Dissertation im Sinne der Betreuungsvereinbarung in publizierter oder publizierbarer Form vorliegen (fachspezifische Regelungen s. Anhang B)
 - c. bei Ko-Autorenschaft eine Abgrenzung des Eigenanteils
 5. ein gängiger Datenträger mit dem in einem gängigen Datenformat gespeicherten Text der Dissertation. Die Promovendin/der Promovend fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung

über ihre/seine Kenntnis von einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu.

6. ggf. ein Verzeichnis der sonstigen wissenschaftlichen Publikationen
 7. eine schriftliche Erklärung, dass die Promovendin/der Promovend die Dissertation selbständig verfasst, alle verwendeten Quellen und Hilfsmittel angegeben und die Dissertation nicht bereits anderweitig als Prüfungsarbeit vorgelegt hat.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine der in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist.
 - (4) Vor einer ablehnenden Entscheidung hört der Promotionsausschuss die Antragstellerin/den Antragsteller an. Die Gründe für die beabsichtigte Ablehnung sind ihr/ihm mitzuteilen. Nach Beseitigung der Mängel kann die Promovendin/der Promovend den Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung innerhalb einer vom Promotionsausschuss gesetzten Frist erneut stellen. Sofern die Zulassung abgelehnt wird, erfolgt dies durch einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen ist.
 - (5) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung kann zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.

§ 8 Dissertation

- (1) Kern der Promotion ist die eigene, selbstständige und originäre Forschungsleistung, die zum Erkenntnisfortschritt im jeweiligen Fach beiträgt.
- (2) Das Thema der Dissertation muss aus einem Gebiet des Promotionsfachs stammen. Es soll von der Promovendin/dem Promovenden im Einvernehmen mit ihren/seinen Betreuerinnen/Betreuern gewählt werden.
- (3) Die Dissertation besteht in der Regel aus einer schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung. In den in Anhang B genannten Fällen und unter den dort aufgeführten Voraussetzungen ist mit Zustimmung der Betreuerinnen/Betreuer auch eine publikationsbasierte Dissertationsleistung zulässig.
- (4) Die Dissertation darf noch nicht Gegenstand einer staatlichen oder akademischen Prüfung gewesen sein. Im Falle einer publikationsbasierten Dissertation gemäß Absatz 3 können Abhandlungen mit mehreren Autorinnen/Autoren Teil der Dissertation mehrerer Promovendinnen/Promovenden sein.
- (5) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

- (1) Für die eingereichte Dissertation bestimmt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses zwei bis drei Gutachterinnen/Gutachter, deren Qualifikation den Anforderungen an Betreuerinnen/Betreuer gemäß § 6 Absatz 1 entsprechen muss. Wenigstens einer von ihnen muss hauptamtlicher Vertreter des Promotionsfaches an der Westfälischen Wilhelms-Universität sein. Das Erstgutachten erstellt in der Regel die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer. Das Zweitgutachten wird in der Regel von der Zweitbetreuerin/dem Zweitbetreuer erstellt. Ist bis zum zweiten Studienjahr keine Zweitbetreuerin/kein Zweitbetreuer benannt worden, bestimmt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Zweitgutachterin/einen Zweitgutachter. Eine der Gutachterinnen/Einer der Gutachter kann eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer

einer anderen Hochschule sein. Bei interdisziplinär angelegten Arbeiten (gem. § 2 Abs. 4) kann das Zweitgutachten bei gesonderter Begründung auch von einer Vertreterin/einem Vertreter eines nicht in § 2 Absatz 4 genannten Faches angefertigt werden. Für den Fall, dass gemäß Satz 1 eine dritte Gutachterin/ein dritter Gutachter bestimmt wurde, wird von dieser/diesem ein drittes Gutachten erstellt. Das dritte Gutachten wird gemäß dem arithmetischen Mittel in die Bewertung einbezogen.

- (2) Sollte eine dritte Gutachterin/ein dritter Gutachter hinzugezogen werden, kann diese/dieser auch Mitglied einer anderen Hochschule sein.
- (3) Die Gutachterinnen/Gutachter berichten dem Prüfungsamt I innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der Dissertation in schriftlichen Gutachten über die Dissertation. Sie beantragen unter Angabe von Gründen ihre Annahme oder Ablehnung. Zugleich schlagen sie ein Prädikat vor. Dabei gilt folgende Bewertung:

summa cum laude = mit Auszeichnung (0,0)
 magna cum laude = sehr gut (0,1-1,5)
 cum laude = gut (1,6-2,5)
 rite = bestanden (2,6-3,0)
 insufficienter = ungenügend (ab 3,1)

- (4) Das Prüfungsamt I stellt auf der Grundlage der Gutachten die Bewertung der Dissertation mit einer der Noten gemäß § 9 Abs. 3 fest. Dabei wird das arithmetische Mittel aus den Gutachterprädikaten gebildet. Bei Nachkommawerten bis „5“ wird das Gesamtprädikat abgerundet, bei Nachkommawerten ab „6“ aufgerundet. Das Prädikat „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn alle Gutachterprädikate „summa cum laude“ lauten. Bewertet eines der Gutachten nicht mit „summa cum laude“, kann das Gesamtprädikat nicht besser als 1,0 (magna cum laude) betragen. Wurden bisher gemäß Absatz 1 nur zwei Gutachterinnen/Gutachter bestellt und unterscheiden sich die Prädikate um mehr als eine Note, kann der Promotionsausschuss noch eine dritte Gutachterin/einen dritten Gutachter hinzuziehen (s. Abs. 2). Das dritte Gutachten wird gemäß dem arithmetischen Mittel in die Bewertung einbezogen.
- (5) Die Gutachterinnen/Gutachter können der Promovendin/dem Promovenden die Auflage machen, die Dissertation vor der Veröffentlichung in bestimmter Weise zu überarbeiten.
- (6) Die Dissertation wird mit den Gutachten für eine Frist von drei Wochen zur Einsichtnahme für alle Mitglieder des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften sowie eventuell kooptierter Fächer ausgelegt. Alle Prüfungsberechtigten sind innerhalb der Auslagefrist zur Abgabe einer Stellungnahme befugt. Stellungnahmen sind innerhalb der Auslagefrist anzumelden. Sie müssen bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslagefrist eingereicht werden.
- (7) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn alle Gutachterinnen/Gutachter die Ablehnung vorschlagen. Sie ist angenommen, wenn alle Gutachterinnen/Gutachter ihre Annahme vorschlagen und keine andere Prüfungsberechtigte/kein anderer Prüfungsberechtigter die Ablehnung empfohlen hat.
- (8) Wurden bisher gemäß Absatz 1 nur zwei Gutachterinnen/Gutachter bestellt und wird in einem der Gutachten oder in der begründeten Stellungnahme einer/eines weiteren Prüfungsberechtigten die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, kann die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses noch ein drittes Gutachten (s. Abs. 2) einholen. Empfiehlt die

Mehrheit der eingeholten Gutachten die Ablehnung, ist die Dissertation abgelehnt. In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss im Benehmen mit der Gruppe der Betreuenden bzw. dem Vorstand der ausbildenden Institutionen (Graduate School, Graduiertenkolleg).

- (6) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist dies der Promovendin/dem Promovenden unter Angabe der Gründe durch einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, schriftlichen Bescheid mitzuteilen. § 7 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Mit der Ablehnung der Dissertation ist die Promotionsprüfung nicht bestanden. Sie ist damit beendet.
- (9) Die Promovendin/der Promovend hat einmal die Möglichkeit, innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Zugang des Bescheids über die Ablehnung der Dissertation, die überarbeitete Dissertation erneut einzureichen. Die Frist kann auf Antrag vom Promotionsausschuss verlängert werden, sofern die Promovendin/der Promovend triftige Gründe nachweist. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht. Versäumt die Promovendin/der Promovend die Frist oder wird im Rahmen des Wiederholungsversuchs die Dissertation erneut abgelehnt, ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung, auch mit einer zu einem anderen Thema verfassten Dissertation, ist nicht möglich.
- (10) Die Originalexemplare der Dissertation werden den Absolventen nach bestandener mündlicher Prüfung vom Prüfungsamt ausgehändigt.

§ 10 Disputation

- (1) Die Zulassung zur Disputation setzt voraus, dass die Dissertation der Bewerberin/des Bewerbers angenommen ist.
- (2) Die Prüfung erfolgt im Fach der Promotion in Form eines wissenschaftlichen Fachgesprächs (Disputation) von 90 Minuten Dauer. Sie findet in der Regel frühestens einen Monat und spätestens sechs Monate nach der Beendigung der Auslagefrist statt. Auf Antrag der/des Promovierenden kann die Dissertation in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten werden.
- (3) Die Bewerberin/Der Bewerber vereinbart mit den Prüferinnen/Prüfern Ort und Termin für die Disputation und meldet dies dem Prüfungsamt. Dieses lädt Prüferinnen/Prüfer und die Bewerberin/den Bewerber zur Disputation ein. Der Disputationstermin wird hochschulöffentlich mindestens sieben Tage vor der Disputation bekannt gegeben. Die Disputation ist fachbereichsöffentlich. Zuhörer/innen aus anderen Fachbereichen bzw. Hochschulen sind auf Antrag zuzulassen.
- (4) Die Disputation kann als Video-Konferenz durchgeführt werden, sofern alle von der Promotionsordnung für eine ordnungsgemäße Durchführung festgelegten Anforderungen erfüllt werden und die Promovendin/der Promovend sowie die beteiligten Prüferinnen/Prüfer schriftlich ihr Einverständnis erklären. Die Durchführung der Disputation als Video-Konferenz ist im Rahmen der Festlegung des Termins für die Disputation zur Kenntnis zu geben und muss im Protokoll eigens vermerkt werden.
- (5) Als Prüferinnen/Prüfer bzw. Prüfungskommission fungieren die Betreuerinnen/Betreuer und alle Gutachterinnen/Gutachter. Die Erstbetreuerin/Der Erstbetreuer ist in der Regel Vorsitzende/Vorsitzender der Kommission. Es wird ein Protokoll angefertigt.

- (6) Es müssen mindestens zwei Prüferinnen/Prüfer an der Prüfung teilnehmen. Auf Antrag der Betreuerinnen/Betreuer und mit Zustimmung der Kandidatin/des Kandidaten kann der Promotionsausschuss weitere Prüferinnen/Prüfer bestellen.
- (7) Die Promovendin/Der Promovend stellt in der Disputation zunächst in einem Vortrag die Thesen ihrer/seiner Dissertation vor. In der anschließenden Diskussion soll sie/er die Befähigung nachweisen, die in der Dissertation bearbeitete Fragestellung im Rahmen umfassender Perspektiven des entsprechenden Faches zu diskutieren sowie die eigenen Forschungskontexte auch im übergreifenden interdisziplinären Zusammenhang zu reflektieren. Wissenschaftliche Anschlussprojekte und Berufsperspektiven können ebenfalls Gegenstand der Disputation sein.
- (8) Die Fragen der Prüferinnen/Prüfer sind bevorzugt zu berücksichtigen. Grundsätzlich haben jedoch alle Anwesenden das Recht, Fragen zu stellen, sofern diese mit dem von der Promovendin/dem Promovenden vertretenen Fach in Verbindung stehen.

§ 11 Bewertung der Disputation

- (1) Nach der Prüfung legt die Kommission die Note für die Disputation fest. Jedes Mitglied der Prüfungskommission gibt hierzu eine Bewertung mit einer der Noten gemäß § 9 Abs. 3 ab. Die Note der Disputation errechnet sich als arithmetisches Mittel der Bewertungen gemäß Satz 2. Dabei gilt die in § 9 Abs. 3 aufgeführte Bewertungsskala. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Bei Nachkommawerten bis ‚5‘ wird das Gesamtprädikat abgerundet, bei Nachkommawerten ab ‚6‘ aufgerundet. Das Prädikat ‚summa cum laude‘ darf bei zwei Prüfern nur im Falle übereinstimmender Voten, bei drei oder mehr Prüfern nur dann vergeben werden, wenn es nicht mehr als ein abweichendes Votum gibt, das dann jedoch nicht schlechter als ‚magna cum laude‘ lauten darf.
- (2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Note schlechter als rite (mindestens 3,0 ohne Rundung) lautet. Die Prüfung ist ebenfalls nicht bestanden, wenn die Promovendin/der Promovend schuldhaft den Termin der mündlichen Prüfung versäumt oder nach Beginn der mündlichen Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt sind von der Promovendin/dem Promovenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über das Nichtbestehen trifft die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses. § 7 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.
- (3) Das Ergebnis wird der Promovendin/dem Promovenden unmittelbar im Anschluss an die Disputation mitgeteilt.
- (4) Die Erstbetreuerin/Der Erstbetreuer händigt dem Prüfungsamt das Protokoll der Prüfung aus.
- (5) Hat die Promovendin/der Promovend die mündliche Prüfung bestanden, so wird ihr/ihm vom Prüfungsamt ein Zeugnis ausgestellt, dass die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen ist.
- (6) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann nur ein Mal binnen achtzehn Monaten wiederholt werden, frühestens vierzehn Tage nach dem Nichtbestehen des ersten Versuchs. Die Frist kann aus den in § 9 Abs. 9 benannten, triftigen Gründen verlängert werden.
- (7) Hat die Promovendin/der Promovend die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist die Promotionsprüfung nicht bestanden. Hierüber erteilt das Prüfungsamt ihr/ihm einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft über die Wiederholbarkeit der mündlichen Prüfung und die hierfür einzuhaltende Frist gibt. Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen die ablehnende Entscheidung kann

Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Versäumt die Promovendin/der Promovend die Frist, verzichtet sie/er auf die Wiederholung oder besteht sie/er wiederum nicht, so ist die Promotion gescheitert.

§ 12 Bildung des Gesamtprädikates

- (1) Aus den Prädikaten für die Dissertation und die mündliche Prüfung bildet das Prüfungsamt das Gesamtprädikat nach der in § 9 Abs. 3 aufgeführten Bewertungsskala.
- (2) Das Prädikat der Dissertation wird doppelt gewichtet, das Prädikat der mündlichen Prüfung einfach. Bei der Ermittlung des arithmetischen Mittels werden Dezimalstellen außer der ersten abgeschnitten. Die Gesamtnote wird bei Nachkommawerten bis ‚5‘ abgerundet, bei Nachkommawerten ab ‚6‘ aufgerundet.
- (3) Das Prädikat ‚summa cum laude‘ kann nur vergeben werden, wenn beide Teilleistungen mit ‚summa cum laude‘ bewertet wurden.

§ 13 Vollziehung der Promotion

- (1) Mit dem Bestehen der Promotionsprüfung ist die Promotion abgeschlossen. Das Prüfungsamt stellt der Bewerberin/dem Bewerber ein Zeugnis über die erfolgreich erbrachten Promotionsleistungen aus. Dieses enthält den Titel der Dissertation, die Note der Dissertation gemäß § 9, die gerundet ohne Nachkommastellen ausgewiesen wird, die Note der Disputation gemäß § 11 und die Gesamtnote gemäß § 12. Mit Erhalt verpflichtet sich die Bewerberin/der Bewerber, dass sie/er jederzeit bestrebt sein will, den ihr/ihm verliehenen Doktorgrad vor jedem Makel zu bewahren, sich in ihrer/seiner wissenschaftlichen Arbeit dieses Titels würdig zu erweisen und jederzeit nach bestem Wissen und Gewissen die wissenschaftliche Wahrheit zu suchen und zu bekennen.
- (2) Ist die Dissertation noch nicht veröffentlicht, dann berechtigt das Zeugnis noch nicht zur Führung des Dokortitels.
- (3) Ist die Dissertation bereits gemäß § 14 veröffentlicht, wird auch die Promotionsurkunde gemäß § 15 ausgestellt; damit ist die Bewerberin/der Bewerber berechtigt, den Dokortitel zu führen.

§ 14 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Eine monographische Dissertation darf erst veröffentlicht werden, wenn die Erstgutachterin/der Erstgutachter sie für druckreif erklärt hat und etwaige Auflagen gemäß § 9 Abs. 5 erfüllt sind.
- (2) Bei einer publikationsbasierten Dissertation (s. § 8 Abs. 3 und Anhang B) kann die Publikation in Teilen und bereits während der Promotionsphase erfolgen. Die Publikation gilt als abgeschlossen, wenn die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer bestätigt, dass alle Teile mit vorausgegangener Zustimmung der Betreuerinnen/Betreuer veröffentlicht wurden.
- (3) Auf Antrag der Promovendin/des Promovenden kann die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses gestatten, die Dissertation in einer anderen als den in § 8 Absatz 5 genannten Sprachen zu veröffentlichen.
- (4) Die Publikation der Dissertation soll in der Regel innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen der Prüfung in gedruckter, vervielfältigter oder elektronischer Form abgeschlossen sein.
- (5) Wird eine monographische Dissertation gedruckt, so muss sie eine Mindestauflage von 100 Exemplaren haben und über den Buchhandel erhältlich sein. Sie muss auf der Rückseite des Titelblattes als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen sein. Von

gedruckten Dissertationen muss die Promovendin/der Promovend sechs Pflichtexemplare einreichen. Wird die Dissertation in sonstiger Weise vervielfältigt, sind 75 Pflichtexemplare einzureichen.

- (6) Erfolgt die Publikation in elektronischer Form, als „Book on Demand“ (BOD) oder als Microfiche, muss die Dissertation mit der von der Erstbetreuerin/vom Erstbetreuer zur Veröffentlichung freigegebenen Fassung übereinstimmen. Datenformat, Datenträger und Nutzungsrechte sind mit der Universitäts- und Landesbibliothek abzustimmen. Es ist eine schriftliche Bestätigung der Universitäts- und Landesbibliothek über die Ablieferung der Arbeit in einer der genannten Publikationsformen beizufügen. Bei Publikation in elektronischer Form oder als Microfiche sind außer der jeweiligen Fassung sechs gebundene Computerausdrucke einzureichen, bei Publikation als „Book on Demand“ sechs Buchexemplare.
- (7) Im Fall einer publikationsbasierten Dissertation (s. § 8 Abs. 3 und Anhang B) müssen fünf Pflichtexemplare bei der Universitäts- und Landesbibliothek eingereicht werden, welche die endgültig publizierten Texte mit Rahmentext gemäß Anhang B sowie eine Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers enthalten.

§ 15 Promotionsurkunde

- (1) Ist § 14 Genüge getan, so hat die Promovendin/der Promovend die Promotionsleistungen erfüllt. Es wird eine Promotionsurkunde in deutscher Sprache ausgestellt. Dieser Urkunde wird eine englische Übersetzung beigelegt. Die Urkunde enthält das Thema und das Prädikat der Dissertation sowie die Gesamtnote der Promotion. Sie wird auf den Tag der letzten mündlichen Prüfung datiert und von der/vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses sowie von der Dekanin/vom Dekan des Fachbereichs für Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften unterzeichnet.
- (2) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde ist das Promotionsverfahren beendet und die Promovendin/der Promovend erhält das Recht, den Doktorgrad zu führen.
- (3) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Gutachten über die Dissertation und in das Protokoll der Disputation gewährt. Der Antrag auf Einsichtnahme ist beim Prüfungsamt zu stellen. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aberkennung von Promotionsleistungen erfordern einen gesonderten Beschluss des Promotionsausschusses.
- (2) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Promovendin/der Promovend beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Durchführung des Promotionsverfahrens vorsätzlich eine Täuschung versucht oder begangen hat, kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären und das Verfahren einstellen.
- (3) Wird erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, dass die Promovendin/der Promovend im Promotionsverfahren eine vorsätzliche Täuschung versucht oder begangen hat, kann der Promotionsausschuss die Doktorprüfung nachträglich für nicht bestanden erklären. Die Urkunde wird eingezogen.
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Promovendin/der Promovend hierüber täuschen wollte, wird dieser Mangel durch das

Bestehen der Doktorprüfung geheilt. Dies muss durch den Promotionsausschuss ausdrücklich bestätigt werden.

- (5) Der Promotionsausschuss kann den Doktorgrad entziehen, wenn die/der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Ausführung die wissenschaftliche Qualifikation oder der Doktorgrad missbraucht worden sind.
- (6) Vor der Beschlussfassung ist der Betroffenen/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Dasselbe gilt für die Ehrenpromotion gemäß § 17.

§ 17 Ehrenpromotion

- (1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder außergewöhnlicher Verdienste um die Wissenschaft kann der Doktorgrad honoris causa (Dr. phil. h. c.) verliehen werden.
- (2) Das Verfahren zur Ehrenpromotion wird durch schriftlichen Antrag eingeleitet. Der Antrag muss von mindestens zwei Prüfungsberechtigten gestellt werden und eine eingehende Würdigung der Person im Sinne von Absatz 1 enthalten.
- (3) Die Ehrenpromotion setzt einen einstimmigen Beschluss der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer des Promotionsausschusses voraus.
- (4) Der Beschluss des Promotionsausschusses über die Verleihung der Ehrendoktorwürde bedarf der Zustimmung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs für Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer des Fachbereichs erforderlich. Das Dekanat kann bestimmen, dass die Abstimmung schriftlich durchgeführt wird.
- (5) Die Ehrenpromotion wird von der Dekanin/vom Dekan des Fachbereichs für Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften durch Überreichung einer Urkunde vollzogen, wobei die Leistungen und Verdienste der/des Promovierten gewürdigt werden.

§ 18 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit Fächern außerhalb des Fachbereichs für Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften oder mit einer Partneruniversität

- (1) Der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften kann den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil) auch im Zusammenwirken mit anderen Fachbereichen der WWU Münster oder einer Partneruniversität verleihen.
- (2) Der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften kann auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades einer Partneruniversität mitwirken. Die Durchführung des Promotionsverfahrens nach Satz 1 oder Absatz 1 setzt eine schriftliche Vereinbarung mit dem betreffenden anderen Fachbereich der WWU Münster oder dem relevanten Fachbereich der Partneruniversität voraus. In der Vereinbarung verpflichten sich beide Fachbereiche, eine entsprechende Promotion zu ermöglichen, und regeln Einzelheiten des Zusammenwirkens. In der Vereinbarung muss geregelt werden, dass die WWU mindestens paritätisch an dem Verfahren (z.B. bei der Besetzung der Prüfungskommission) beteiligt wird und dass alle geltenden formalen Regularien der WWU und der Partneruniversität hierbei Berücksichtigung finden. Es können bzgl. der praktischen Durchführung (z.B. Anzahl von Betreuer/innen oder Anzahl der Mitglieder der Prüfungskommission) gegenüber der Promotionsordnung veränderte Vereinbarungen getroffen werden, ohne dabei den Wesensgehalt der Promotionsordnung zu verändern.

§ 19 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Bewerberinnen/Bewerber, die nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung einen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren stellen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag kann eine Bewerberin/ein Bewerber, die/der den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung gestellt hat, nach den Bedingungen dieser Promotionsordnung promoviert werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Promotionsordnung mitgenommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs für Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität (FB 06) vom 11. Januar 2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 30. Januar 2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anhang A

Fachspezifische Sprachkenntnisse für die Zulassung zum Promotionsstudium, fachspezifische Leistungen im Rahmen des Promotionsstudiums für die Zulassung zur Promotionsprüfung, Studienverlaufspläne

Für die einzelnen Fächer sind die nachfolgend aufgeführten Studienvoraussetzungen (v. a. die gemäß § 7 Abs. 2 nachzuweisenden Sprachkenntnisse) sowie die begleitenden wissenschaftlichen Promotionsstudien fachspezifisch aufgeführt. Die Angaben gelten prinzipiell für alle Promotionen, sofern nicht Graduate Schools, Graduiertenkollegien oder entsprechende Einrichtungen in ergänzenden Ordnungen abweichende Regelungen treffen. Fehlende Sprachkenntnisse können während des Promotionsstudiums nachgeholt werden. Soweit funktionale Sprachkenntnisse gefordert sind, werden diese durch den Nachweis von drei Jahren Schulunterricht in der betreffenden Sprache oder dazu äquivalenten Kenntnissen nachgewiesen.

I. Graduate Schools, Graduiertenkollegien und entsprechende Organisationen

In folgenden Graduate Schools werden die Sprachvoraussetzungen und/oder die Leistungen des wissenschaftlichen Begleitprogramms in ergänzenden Ordnungen geregelt:

1. Graduate School of Politics (GraSP)
2. Graduate School of Communication Science (GSCS)
3. Graduate School of Sociology (GRASS)
4. Graduate School of Educational Science (GSER)

II. Fächerspezifische Sprachvoraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsstudium sowie fachspezifische Leistungen der begleitenden Promotionsstudien:

1. Erziehungswissenschaft

1. Sprachvoraussetzungen

- Funktionale Sprachkenntnisse in mindestens einer Fremdsprache

2. Begleitende Promotionsstudien

a. Pflichtleistungen:

- Teilnahme an einem Forschungskolloquium und dort regelmäßige Präsentation der erreichten Arbeitsfortschritte

b. Wahlpflichtleistungen:

- Teilnahme an einer einschlägigen Lehrveranstaltung
- Teilnahme an einer einschlägigen Lehrveranstaltung mit Anfertigung einer schriftlichen Arbeit
- Besuch einer nationalen Fachtagung
- Besuch einer internationalen Fachtagung
- Erwerb extrafunktionaler Kompetenzen (z. B. Sprachkurse, „academic writing“, Didaktik- oder Rhetorikkurse etc.)
- aktive Teilnahme an einer Fachtagung (Verfassen eines Papiers, Veröffentlichung eines ‚grey papers‘, Halten eines Referats oder Vortrags)

- Organisation von Graduate-School-Tagungen
- Assistenz bei einer Lehrveranstaltung
- selbstständiges Abhalten einer Lehrveranstaltung
- Drittmittelanträge (Zuarbeit)
- Drittmittelanträge (Mitarbeit)
- Forschungsaufenthalte oder berufsvorbereitende Praktika im Ausland
- eigenständige Publikation in einer erziehungswissenschaftlichen Fachzeitschrift
- Publikation in Ko-Autorenschaft in einer erziehungswissenschaftlichen Fachzeitschrift oder Herausgeberschrift.

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

2. Kommunikationswissenschaft

1. Sprachvoraussetzungen

- Funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und – bei fremdsprachiger Dissertation – in Deutsch

2. Begleitende Promotionsstudien

a. Pflichtleistungen:

- Regelmäßige, wenigstens einmal im Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung durch die Betreuergruppe mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte durch die Promovendin/den Promovenden, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten mit von allen Anwesenden unterzeichnetem Kurzprotokoll

b. Wahlpflichtleistungen:

- Besuch einer wissenschaftlichen Tagung mit eigenem Vortrag
- Organisation einer wissenschaftlichen Tagung
- Besuch eines von den Promovierenden selbst organisierten Kolloquiums mit eigenem Vortrag
- Organisation eines Kolloquiums der Promovierenden
- Organisation und Durchführung einer Exkursion
- Aktivitäten, die sich aus Einbindung in eine Forschergruppe ergeben
- Auslandsstudium von 3-6 Monaten
- Publikation eines Artikels oder Aufsatzes
- Abhalten einer eigenen Lehrveranstaltung
- einmaliger Auftritt im Rahmen einer Vorlesung
- Teilnahme an einer mindestens einjährigen, von Promovierenden selbst organisierten Lektüregruppe
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Vorlesung, Seminar, Übung) ohne Leistungsnachweis
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Hauptseminar) mit Leistungsnachweis
- Teilnahme an einer Ausbildung zur Verbesserung der Rhetorik und/oder zur Verbesserung der englischsprachigen Vortrags- und Publikationskompetenz
- Besuch einer (auch außeruniversitär möglichen) Methoden- oder Statistikveranstaltung

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

3. Politikwissenschaft

1. Sprachkenntnisse

- Die Zulassung zum Promotionsstudium im Fach Politikwissenschaft setzt funktionale deutsche und englische Sprachkenntnisse voraus.

2. Begleitende Promotionsstudien

Der Promovend/die Promovendin schließt bei Aufnahme in den Promotionsstudiengang eine verbindliche schriftliche Betreuungsvereinbarung mit den Betreuerinnen und Betreuern des Dissertationsvorhabens. Darin werden Pflichtleistungen und angemessene optionale, begleitende Promotionsstudien fixiert.

a. Pflichtleistungen:

- Pflichtleistungen sind die regelmäßige, mindestens einmal im Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung durch die Gruppe der Betreuenden mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte durch die Promovendin/den Promovenden, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten mit von allen Anwesenden unterzeichnetem Kurzprotokoll.

b. Wahlpflichtleistungen:

- Besuch von Fachtagungen mit eigenem Vortrag oder eigener Posterpräsentation
- Organisation wissenschaftlicher Tagungen
- Organisation und/oder Teilnahme an Kolloquien
- Aktivitäten, die sich aus Einbindung in eine Forschergruppe ergeben – Auslandsstudien und Feldforschung
- Publikation von Aufsätzen in Fachzeitschriften und an anderer Stelle
- Abhalten eigener Lehrveranstaltungen
- Besuch von Lehrveranstaltungen (z. B. Vorlesung, Seminar, Übung)
- Teilnahme an Summer Schools, z. B. ECPR Methodenausbildung
- Teilnahme an Veranstaltungen des Promovendenprogramms der Universität
- Teilnahme an berufsvorbereitenden Qualifizierungsmaßnahmen

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

4. Soziologie

1. Sprachvoraussetzungen:

- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch
- funktionale Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache

2. Begleitende Promotionsstudien:

a. Pflichtleistungen:

- Regelmäßige vorbereitete Einzelbetreuung durch die Gruppe der Betreuenden mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte durch die Promovendin/den Promovenden, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten

- Regelmäßige Teilnahme an einem zweimal jährlich von den Promovendinnen/Promovenden selbst organisierten Kolloquium, in dem die Promovierenden ihre Ergebnisse in Form von Vorträgen mit Diskussion vorstellen. Jede Promovendin/jeder Promovend sollte wenigstens zweimal einen Vortrag halten.

b. Wahlpflichtleistungen:

- Besuch einer Fachtagung mit eigenem Vortrag
- Organisation einer wissenschaftlichen Tagung
- Organisation eines Kolloquiums
- Auslandsstudium von 3-6 Monaten
- Publikation eines Artikels oder Aufsatzes
- Abhalten einer eigenen Lehrveranstaltung
- Teilnahme an einer von Promovierenden selbst organisierten Lektüreggruppe
- Besuch von thematisch einschlägigen Lehrveranstaltungen
- Teilnahme an einer Ausbildung zur Verbesserung der Rhetorik und/oder zur Verbesserung der englischsprachigen Vortrags- und Publikationskompetenz

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

Anhang B:

Fächer oder Einrichtungen, in denen die Anfertigung publikationsbasierter Dissertationen gestattet ist

I. Politikwissenschaft

An die Stelle der Dissertationsschrift kann eine publikationsbasierte Dissertation treten, die folgende Anforderungen erfüllen muss:

1. Sie muss aus mehreren veröffentlichten oder nachweisbar zur Veröffentlichung angenommenen, wissenschaftlichen Arbeiten bestehen, die zusammen einer Dissertationsschrift im Sinne von § 8 Abs. 1 gleichwertig sind.
2. Veröffentlichungen, die zu einer publikationsbasierten Promotion eingereicht werden, müssen in einem thematischen Zusammenhang stehen und zusammen mit einer Zusammenfassung im Umfang von mindestens 9000 Wörtern, in welcher die theoretischen und methodischen Grundlagen sowie die wesentlichen Innovationen und Schlussfolgerungen und ihre Bedeutung für die Disziplin/Teildisziplin dargestellt werden, gebunden eingereicht werden.
3. Für eine publikationsbasierte Dissertation sind mindestens drei Publikationspunkte (3.0 Punkte) erforderlich. Für den Erwerb dieser Punkte gelten folgende Regeln.
 - 3.1. Für die Vergabe für Publikationspunkte gilt, dass mindestens zwei Punkte (2.0) durch Publikationen in anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften mit Begutachtungsverfahren (double blind peer review) erbracht werden müssen. Maximal ein Punkt (1.0) kann durch andere fachlich anerkannte Publikationen (nicht begutachtete Zeitschriftenaufsätze oder Buchbeiträge) erbracht werden. Über die fachliche Einschlägigkeit der Publikationsorte aller Beiträge, die im Rahmen der publikationsbasierten Promotion eingereicht werden, entscheidet die Gruppe der Betreuerinnen/Betreuer. Die Entscheidung über die Einschlägigkeit eines Publikationsorts erfolgt vor der Einreichung der Publikation und wird auf einer Liste im Anhang der Betreuungsvereinbarung schriftlich festgehalten.
 - 3.2. Eine Publikation in AlleinautorInnenschaft ergibt einen Punkt (1.0 Punkte).
 - 3.3. Mindestens zwei Punkte (2.0) müssen durch eine Publikation in AlleinautorInnenschaft erbracht werden. Mindestens eine der Publikationen in AlleinautorInnenschaft muss in einer anerkannten wissenschaftlichen Zeitschrift mit Begutachtungsverfahren (double blind peer review) erfolgen.
 - 3.4. Publikationen, die zusammen mit Mitautorinnen/Mitautoren verfasst werden, können nur anteilig angerechnet werden. Für die Bestimmung der Anteile und damit der Teilpunkte ist eine Erklärung jeder Mitautorin/jedes Mitautors notwendig, welche die

durch den Doktoranden/die Doktorandin erbrachte Arbeitsleistung an der Publikation in Anteilen wiedergibt. Diese werden dann in Teilpunkte umgerechnet (Bsp.: $1/2 = 0,5$ Punkte, $3/4 = 0,75$ Punkte). Es können nur Veröffentlichungen in die publikationsbasierte Dissertation aufgenommen werden, an denen der Doktorand/die Doktorandin mindestens ein Anteil von $1/4 (= 0,25$ Punkte) erbracht hat. Die Erklärung nach Satz 2 muss neben der Bestätigung des Arbeitsanteils zusätzlich Namen, Adresse und Unterschrift des Mitautors/der Mitautorin enthalten.

- 3.5. Mindestens ein Publikationspunkt (1.0) muss durch eine oder mehrere Publikationen in einer Fremdsprache erbracht werden. Wird die Publikation in einer anderen Sprache als Englisch verfasst, so muss sie vor der Einreichung als Teil der gebundenen kumulativen Dissertation in Deutsch oder Englisch übersetzt werden.
 - 3.6. Maximal ein Publikationspunkt (1.0) kann durch Publikationen erbracht werden, in denen der Erstbetreuer/die Erstbetreuerin und/oder die Zweitbetreuerin/der Zweitbetreuer als Mitautor/Mitautorin fungieren.
 - 3.7. Mindestens zwei Publikationspunkte (2.0 Punkte) müssen zum Zeitpunkt der Einreichung als Publikationen angenommen sein. Maximal ein Publikationspunkt (1.0) darf bei der Einreichung im Status ‚Revise and Resubmit‘ vorliegen.
4. Der Zeitraum zwischen a) dem Datum der Veröffentlichung der ältesten und b) dem Datum der Veröffentlichung ODER dem Datum der Bestätigung des ‚Revise & Resubmit‘-Status der jüngsten der eingereichten Publikationen darf sechs Jahre nicht überschreiten. Der Erstbetreuer/die Erstbetreuerin kann den Promotionszeitraum in besonderen Fällen um zweimal ein Jahr begrenzt verlängern. Unabhängig von den gewährten Verlängerungen verlängert sich die maximale Promotionsdauer in Anlehnung an die Regelungen nach WissZeitVG §2(5).
5. Die Begutachtung einer publikationsbasierten Dissertation darf nicht durch Mitautorinnen/Mitautoren vorgenommen werden. Ist der Mitautor die Mitautorin einer berücksichtigten Publikation Erst- oder Zweitbetreuerin/Erst- oder Zweitbetreuer der Arbeit, so kann sie/er die Dissertation nicht begutachten. In diesem Falle benennt der zuständige Promotionsausschuss auf Vorschlag der Doktorandin/des Doktoranden weitere Personen als Gutachterin/Gutachter.

II. Soziologie

An die Stelle der Dissertationsschrift kann eine publikationsbasierte Dissertation treten; diese muss die im weiteren ausgeführten Anforderungen erfüllen:

1. Sie muss aus mehreren veröffentlichten oder nachweisbar zur Veröffentlichung angenommenen, wissenschaftlichen Fachartikeln bestehen, die zusammen einer Dissertationsschrift im Sinne von § 8 Abs. 1 gleichwertig sind, bspw. im Rahmen eines laufenden Forschungsprojektes.
2. Veröffentlichungen, die zu einer publikationsbasierten Promotion eingereicht werden, müssen in einem thematischen Zusammenhang stehen und zusammen mit einer Zusammenfassung im Umfang von mindestens 9.000 Wörtern, in welcher die theoretischen und methodischen Grundlagen sowie die wesentlichen Innovationen und Schlussfolgerungen und ihre Bedeutung für die Disziplin/Teildisziplin dargestellt werden, gebunden eingereicht werden.
3. Für eine publikationsbasierte Dissertation sind mindestens vier Publikationspunkte erforderlich. Für den Erwerb dieser Punkte gelten folgende Regeln.
 - 3.1 Mindestens drei Punkte müssen durch Publikationen in anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften mit Begutachtungsverfahren (double blind peer review) erbracht werden. Maximal ein Punkt kann durch andere anerkannte Publikationen (nicht begutachtete Zeitschriftenaufsätze oder Buchbeiträge) erbracht werden. Über die Einschlägigkeit der Publikationsorte aller Beiträge, die im Rahmen der publikationsbasierten Promotion eingereicht werden, entscheidet die Gruppe der Betreuer/innen. Die Entscheidung über die Einschlägigkeit eines Publikationsorts erfolgt vor der Einreichung der Publikation und wird auf einer Liste im Anhang der Betreuungsvereinbarung schriftlich festgehalten.
 - 3.2 Der Umfang jeder Publikation soll sich an der üblichen Länge von Zeitschriftenartikeln orientieren (ca. 20 Normseiten).
 - 3.3 Eine Publikation in Alleinautor/innenschaft ergibt einen Punkt.
 - 3.4 Mindestens zwei Punkte müssen durch eine Publikation in Alleinautor/innenschaft erbracht werden. Beide Publikationen in Alleinautor/innenschaft müssen in einer anerkannten wissenschaftlichen Zeitschrift mit Begutachtungsverfahren (double blind peer review) erfolgen.
 - 3.5 Publikationen, die zusammen mit Mitautor/innen verfasst werden, können nur anteilig angerechnet werden. Für die Bestimmung der Anteile und damit der Teilpunkte ist eine Erklärung jeder Mitautorin/jedes Mitautors notwendig, welche die durch den Doktoranden/die Doktorandin erbrachte Arbeitsleistung an der Publikation in Anteilen wiedergibt. Diese werden dann in Teilpunkte umgerechnet (Bsp.: $1/2 = 0,5$ Punkte, $3/4 = 0,75$ Punkte). Es

können nur Veröffentlichungen in die publikationsbasierte Dissertation aufgenommen werden, an denen der Doktorand/die Doktorandin mindestens einen Anteil von 50 Prozent erbracht hat. Die Erklärung nach Satz 2 muss neben der Bestätigung des Arbeitsanteils zusätzlich Namen, Adresse, E-Mail-Adresse und Unterschrift des Mitautors/der Mitautorin enthalten.

- 3.6 Mindestens ein Publikationspunkt muss durch eine oder mehrere Publikationen in einer Fremdsprache erbracht werden. Wird die Publikation in einer anderen Fremdsprache als Englisch veröffentlicht, bedarf dies einer Absprache mit den Betreuenden und muss vor der Einreichung als Teil der gebundenen kumulativen Dissertation in Deutsch oder Englisch übersetzt werden.
- 3.7 Maximal ein Publikationspunkt kann durch Publikationen erbracht werden, in denen der/die Erstbetreuer/in und/oder der/die Zweitbetreuer/in als Mitautor/in fungieren. In diesem Fall kann die Dissertation nicht mehr durch diese/n Mitautor/in begutachtet werden (vgl. 5.).
- 3.8 Mindestens drei Publikationspunkte müssen zum Zeitpunkt der Einreichung als Publikationen angenommen sein. Maximal ein Publikationspunkt darf bei der Einreichung im Status ‚Revise and Resubmit‘ vorliegen.
4. Die Promotionszeit beginnt mit dem Abschluss der Betreuungsvereinbarung. Die Dauer wird in § 2 (3) der Promotionsordnung geregelt. Der Erstbetreuer/die Erstbetreuerin kann maximal einen Fachartikel akzeptieren, der bis zu einem Jahr vor Abschluss der Betreuungsvereinbarung veröffentlicht worden ist.
5. Die Begutachtung einer publikationsbasierten Dissertation darf nicht durch Mitautor/innen vorgenommen werden. Ist der/die Mitautor/in einer berücksichtigten Publikation Erst- oder Zweitbetreuer/in der Arbeit, so kann sie/er die Dissertation nicht begutachten. In diesem Falle benennt der zuständige Promotionsausschuss auf Vorschlag der Doktorandin/des Doktoranden eine weitere Person als Gutachter/in.

III. Erziehungswissenschaft

An die Stelle der Dissertationsschrift kann eine publikationsbasierte Dissertation treten; diese muss die im weiteren ausgeführten Anforderungen erfüllen:

1. Die publikationsbasierte Dissertation muss aus mehreren veröffentlichten oder nachweisbar zur Veröffentlichung angenommenen oder veröffentlichungsfähigen, wissenschaftlichen Fachartikeln und einem eigenständigen Rahmentext bestehen, die zusammen einer Dissertationsschrift im Sinne von § 8 Abs. 1 gleichwertig sind, bspw. im Rahmen eines laufenden Forschungsprojektes.

2. Der eigenständige Rahmentext im Umfang von mindestens 10.000 Wörtern (Zählung ohne Berücksichtigung der Literaturangaben) besteht aus einer theoretischen Rahmung, einer methodischen Reflexion und einer Diskussion, in der die wesentlichen Innovationen und Schlussfolgerungen und ihre Bedeutung für die Disziplin/Teildisziplin dargestellt werden. Er muss in Alleinautorenschaft/Alleinautorinnenschaft verfasst und veröffentlicht werden (z.B. Online über die ULB).

3. Für eine publikationsbasierte Dissertation sind mindestens drei separate, doch inhaltlich zusammenhängende wissenschaftliche Abhandlungen in Erstautorenschaft/Erstautorinnenschaft erforderlich. Für die publikationsbasierte Dissertation gelten folgende Regelungen:

3.1 Mindestens zwei Abhandlungen müssen in anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften mit Begutachtungsverfahren (double blind Peer Review) publiziert werden. Maximal eine Abhandlung kann eine andere fachlich anerkannte Publikationsart (z.B. Buchbeitrag mit Peer-Review-Verfahren) sein. Über die Einschlägigkeit der Publikationsorte aller Beiträge, die im Rahmen der publikationsbasierten Promotion eingereicht werden, entscheidet die Gruppe der Betreuer/innen.

3.2 Zu jeder Abhandlung muss der substantielle Eigenanteil des Doktoranden/der Doktorandin in einer Erklärung erläutert werden. Die Erklärung nach Satz 1 muss neben der Bestätigung des Arbeitsanteils zusätzlich Namen, Adresse, E-Mail-Adresse und Unterschrift der Mitautor/innen enthalten. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des Doktoranden/ der Doktorandin muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

3.3 Mindestens zwei Abhandlungen müssen zum Zeitpunkt der Einreichung als Publikation angenommen sein. Maximal eine Abhandlung darf sich im Status „eingereicht“ befinden und muss in ein Begutachtungsverfahren (Peer-Review-Verfahren) aufgenommen worden sein.

3.4 Der Umfang jeder berücksichtigten Abhandlung soll sich an der üblichen Länge von Zeitschriftenartikeln orientieren (ca. 20 Normseiten).

4. In der Betreuungsvereinbarung (s. § 6, Abs. 4 der Promotionsordnung) werden die vereinbarten schriftlichen Abhandlungen, die die Grundlage der publikationsbasierten Dissertation bilden sollen, mit Themenschwerpunkt und geplantem Publikationsort fortlaufend festgehalten.

5. Der Zeitraum zwischen a) dem Datum der Veröffentlichung der ältesten und b) dem Datum der Veröffentlichung ODER dem Datum der Bestätigung des Begutachtungs-Status der jüngsten der eingereichten Publikationen darf sechs Jahre nicht überschreiten. Der Erstbetreuer/die Erstbetreuerin kann den Promotionszeitraum in besonderen Fällen um zweimal ein Jahr begrenzt verlängern. Unabhängig von den gewährten Verlängerungen verlängert sich die maximale Promotionsdauer in Anlehnung an die Regelungen nach WissZeitVG §2(5).

6. Bei der Begutachtung einer publikationsbasierten Dissertation wird die Gruppe der Betreuer/innen auf der Dissertation genannt. Die Begutachtung darf nicht durch Mitautorinnen/ Mitautoren vorgenommen werden. Ist der/die Mitautor/in einer berücksichtigten Publikation Erst- oder Zweitbetreuer/in der Arbeit, so kann sie/er die Dissertation nicht begutachten. In diesem Falle benennt der zuständige Promotionsausschuss auf Vorschlag der Doktorand/in weitere Personen als Gutachtende.

Anhang C: Vorschlag für die Erstellung einer Betreuungsvereinbarung sowie einer Studienvereinbarung bei Individualpromotionen im Sinne von § 6 Absatz 4

Betreuungsvereinbarung

zwischen

_____Promovendin/Promovend

und

_____Erstbetreuung

und

_____Zweitbetreuung

Die Promovendin/der Promovend erstellt im Fach _____ des Fachbereichs 06 der WWU eine Dissertation mit dem Arbeitstitel:

Die Dissertation wird als

monographische

publikationsbasierte

Arbeit erstellt und in _____ Sprache eingereicht.

Das Promotionsvorhaben wurde zwischen Promovendin/Promovend und Gruppe der Betreuenden intensiv diskutiert und im Konsens ausgearbeitet. Die geplanten Hauptabschnitte der Arbeit an der Dissertation sowie das begleitende Studienprogramm (s. Anhang A der Promotionsordnung) werden in der Studienvereinbarung aufgeführt, regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

Die Regularien der geltenden Promotionsordnung sind allen Beteiligten bekannt.

Angleichungsstudien gemäß § 4 Abs. 2 Zif. 2 müssen während des Promotionsstudiums absolviert werden und sind unter A.1 definiert und mit der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses abgestimmt.

Es müssen keine Angleichungsstudien gemäß § 4 Abs. 2 Zif. 2 erbracht werden.

Die Promovendin/Der Promovend und die Gruppe der Betreuenden verpflichten sich zu einer offenen und kooperativen Zusammenarbeit sowie zur Einhaltung der Regeln guter

wissenschaftlicher Praxis. Zu diesem Zweck werden regelmäßige Gespräche über den Fortgang der Arbeit im Abstand von _____ vereinbart.

Die Promovendin/der Promovend verpflichtet sich, konzentriert und zielorientiert an der Durchführung des Promotionsvorhabens zu arbeiten sowie über Fortschritte und Schwierigkeiten regelmäßig und offen zu berichten.

Die Betreuerinnen/Betreuer verpflichten sich, sich Zeit für Diskussion und Beratung zu nehmen. Alle Bestandteile der Dissertation werden vor der offiziellen Abgabe von der Gruppe der Betreuenden inhaltlich und stilistisch kommentiert.

In Konfliktfällen – etwa bei Nichteinhaltung der genannten Verpflichtungen – werden zwischen den Parteien Gespräche geführt. Beide Parteien können sich zum Zweck der Vermittlung an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses wenden. Ist keine Einigung möglich bzw. werden Verpflichtungen dauerhaft verletzt, kann die vorliegende Betreuungsvereinbarung nach Rücksprache mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einseitig schriftlich gekündigt werden.

(Datum, Promovendin/Promovend)

(Datum, Erstbetreuerin/Erstbetreuer)

(Datum, Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer)

Anhang zur Betreuungsvereinbarung:

A.1 Angleichungsstudien

A.2 Promotionsstudien

A.1 Angleichungsstudien

Für die Zulassung zum Promotionsstudium sind keine Angleichungsstudien erforderlich, da das Studienfach dem gewählten Promotionsfach entspricht oder die Einschlägigkeit des Studienfachs auf Antrag durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses anerkannt wurde (die unten stehende Tabelle muss nicht ausgefüllt werden).

Für die Zulassung zum Promotionsstudium sind die folgenden Angleichungsstudien bis zum Einreichen der Dissertation zu erbringen (bitte definieren Sie die Leistungen in den grau hinterlegten Feldern (a) und lassen Sie sie nach Erbringung in den weißen Feldern (b) durch den/die jeweilige/n Prüfer/in per Unterschrift bestätigen:

Die hier vorgeschlagenen Angleichungsstudien können gemäß § 4 PPO studienbegleitend durchgeführt werden (Unterschrift, Datum Vorsitz Promotionsausschuss)

1a. Abstrakte Bezeichnung Veranstaltung, SWS, Art der zu erbringenden Leistung:
1b. Konkret absolvierte Lehrveranstaltung und Leistung; Semester
1b. Name und Unterschrift Prüfer/in; Note:
2a. Abstrakte Bezeichnung Veranstaltung, SWS, Art der zu erbringenden Leistung:
2b. Konkret absolvierte Lehrveranstaltung und Leistung; Semester
2b. Name und Unterschrift Prüfer/in; Note:
3a. Abstrakte Bezeichnung Veranstaltung, SWS, Art der zu erbringenden Leistung:
3b. Konkret absolvierte Lehrveranstaltung und Leistung; Semester
3b. Name und Unterschrift Prüfer/in; Note:

4a Abstrakte Bezeichnung Veranstaltung, SWS, Art der zu erbringenden Leistung:
4b. Konkret absolvierte Lehrveranstaltung und Leistung; Semester
4b. Name und Unterschrift Prüfer/in; Note:

A.2 Promotionsstudien

Der Zeit- und Arbeitsplan der Promovenden/des Promovenden gestaltet sich folgendermaßen:

a. Dissertation

Arbeitsschritt	Termin	Paraphe Betreuer/in

b. Promotionsstudien

1a. Abstrakte Bezeichnung (Pflicht- und Wahlpflichtleistungen; Beispiele siehe Anhang A)
1b. Konkret absolvierte Lehrveranstaltung und Leistung; Semester
1b. Name und Unterschrift Prüfer/in; Note:

2a. Abstrakte Bezeichnung (Pflicht- und Wahlpflichtleistungen; Beispiele siehe Anhang A)
2b. Konkret absolvierte Lehrveranstaltung und Leistung; Semester
2b. Name und Unterschrift Prüfer/in; Note:
3a Abstrakte Bezeichnung (Pflicht- und Wahlpflichtleistungen; Beispiele siehe Anhang A)
3b. Konkret absolvierte Lehrveranstaltung und Leistung; Semester
3b. Name und Unterschrift Prüfer/in; Note:

Datum, Promovendin/Promovend

Datum, Erstbetreuung

Datum, Zweitbetreuung

Bestätigung für Anmeldung zur Promotionsprüfung

Es wurden von der Promovierenden/dem Promovierenden alle bis zur Meldung zur Promotionsprüfung vereinbarten Leistungen erbracht. Für die Gruppe der Betreuenden:

(Datum, Unterschrift)